
Rechtsanwalt Volker Hirsch zum Thema: Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtige ich eine Person meines Vertrauens, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für mich zu erledigen, wenn ich selbst durch die Notsituation handlungsunfähig geworden bin. Mit der Vorsorgevollmacht wird die bevollmächtigte Person zu meinem Vertreter, entscheidet also in wichtigen Dingen für mich.

Die Vorsorgevollmacht setzt deshalb uneingeschränktes Vertrauen in die Person des zu Bevollmächtigten voraus. In der Regel sind die Bevollmächtigten deshalb der Ehepartner, die Tochter, der Sohn, Schwester oder Bruder, Eltern oder sonst nahe stehende Personen.

Ich empfehle dringend den Abschluss einer solchen Vollmacht, weil der Bevollmächtigte in der Notsituation sofort für den handlungsunfähigen Vollmachtgeber aktiv werden kann und nicht erst über das Vormundschaftsgericht den Behördenweg gehen muss.

Den Umfang der Vollmacht kann man selbst vorher festlegen. Ich empfehle dazu den Vollmachtsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der umfassend und rechtlich völlig unbedenklich ist. Den Vollmachtsvordruck kann man in der Regel selbst ausfüllen und unterschreiben. Eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung ist nicht erforderlich, allenfalls für weitere Abschriften oder eine Dokumentation der geistigen Zurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers empfehlenswert.

Den Vollmachtsvordruck des Bundesministeriums der Justiz erhalten Sie auf Anfrage im Büro der Bürgerhilfe. Wenn Sie beim Abfassen der Vollmacht doch noch Fragen haben sollten, können Sie sich an die Rechtsberatung der Bürgerhilfe wenden (Büro der Bürgerhilfe, Tel 06181 / 9398093).

Volker Hirsch